



**musik  
hoch  
schule  
lübeck**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/4283**

**musikhochschule lübeck** Große Petersgrube 21 23552 Lübeck Germany

An den Ausschussgeschäftsführer des  
Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Ole Schmidt o.V.i.A.  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Kanzler

**Jürgen R. Claußen**

Große Petersgrube 21 | 23552 Lübeck | Germany

Tel: +49(451)1505-151 | Fax: +49(451)1505-300

E-Mail: [kanzler@mh-luebeck.de](mailto:kanzler@mh-luebeck.de)

Internet: <http://www.mh-luebeck.de>

**Entwurf der Landesregierung eines Hochschulzulassungs-  
gesetzes und eines Gesetzes zu Änderung des  
Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem  
Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen  
Einrichtung für Hochschulzulassung**

Lübeck, 12. Mai 2009

Bezug: Ihre Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme vom 29. April 2009

Aktenz.: 3103.031

Sehr geehrter Herr Schmidt,  
aufgrund Ihrer Aufforderung nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen es, dass den schleswig-holsteinischen Hochschulen mit dem Hochschulzulassungsgesetz weitgehende Möglichkeiten zur Auswahl der am besten geeigneten Studierenden eingeräumt werden sollen.

2. Zu § 2 Abs. 2

Die Ermittlung des Lehrangebots soll - wie nach der KapVO - noch immer auf der Basis der Stellen für das hauptamtliche wissenschaftliche Personal erfolgen, obwohl an den Hochschulen zahlreiche Stellen aus Gründen fehlender Finanzmittel nicht besetzt sind bzw. nicht besetzt werden können. Diese Vorgabe führt zu einem fehlerhaft überhöhten Lehrangebot, das nicht erfüllt werden kann.

Wir sind der Auffassung, dass das Lehrangebot aus den Lehrdeputaten des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals nach der LVVO und den Deputaten aus dem Lehrauftragsbudget ermittelt werden sollte.

Anmerkung:

Die Begründung zu § 2 (Absatz 2 Satz 2)

„Das Lehrangebot bemisst sich danach, welche Stellen die Hochschulleitung einem Studiengang zugewiesen hat in Verbindung mit der daraus resultierenden Lehrverpflichtung“

scheint übrigens davon auszugehen, dass die Ermittlung des Lehrangebots auf der Grundlage von besetzten oder besetzbaren Stellen erfolgt, denn die Hochschulleitung kann einem Studiengang zur Deckung des Lehrangebots keine nicht finanzierte und damit nicht besetzbare „Stellenhülle“ zuweisen.

An der Musikhochschule hat die Zuweisung von Stellen an einen Studiengang keine Bedeutung, da die Musikhochschule Lübeck weder in Fachbereiche gegliedert ist noch das Präsidium den einzelnen Studiengänge Stellen zuweist.

Dieser Umstand bewirkt, dass bei der Kapazitätsberechnung der Musikhochschule das Gesamtlehrangebot der Hochschule zugrunde gelegt wird, und das umfasst leider auch Stellen, die aus finanziellen Gründen nicht besetzt werden können.

Wir schlagen für § 2 Abs. 2 folgende Ergänzung vor :

„Dem Lehrangebot liegen die *besetzten oder besetzbaren* Stellen für das hauptamtliche wissenschaftliche Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde, unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen“.

3. Zu § 2 Abs. 4

Bei den kapazitätsbestimmenden Kriterien ist unter anderem das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) aufgeführt.

Einmal davon abgesehen, dass das durch europäische Mobilitätsprogramme geförderte Verhalten von Studierenden bezüglich der kapazitären Auswirkungen an den beteiligten Hochschulen mit „Schwund“ unzutreffend bezeichnet ist, vermissen wir eine praktikable Regelung, die den kapazitären Auswirkungen der Mobilitätsprogramme gerecht wird. Die einseitige Erhöhung der Zulassungsquote um den Schwundfaktor bei den Studienanfängern erfüllt diese Anforderung nicht.

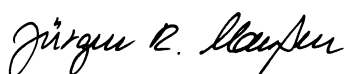
Unserer Auffassung nach sollte es möglich sein, durch die Zulassung von Studierenden in höheren Semestern, die im Zuge europäischer Mobilitätsprogramme an die schleswig-holsteinischen Hochschulen streben, einen Ausgleich derjenigen Kapazitäten vorzunehmen, die in höheren Semestern durch vorzeitigen Weggang frei geworden sind.

Wir schlagen vor, § 2 Abs. 4 um einen 2. Satz zu ergänzen:

„Die Zulassungszahl von Studierenden, die im Zuge von Mobilitätsprogrammen in höheren Semestern zum Studium zugelassen werden, ist in der Kapazitätsberechnung gegen die Zahl derjenigen Studierenden aufzurechnen, die die Hochschule vorzeitig verlassen haben.“

Das Wort (Schwund) am Ende des ersten Satzes wird gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen R. Claußen